

Haushaltssatzung

der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel mit Beschluss vom 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 35.866.008,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.816.290,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 33.970.756,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 37.607.721,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-

Tätigkeit 4.193.382,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-

Tätigkeit 9.673.271,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2.600.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2.511.706,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 2.600.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.779.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

2.950.282,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 302 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **geringfügig**:

1. wenn sie nicht einen Betrag von 7.500,00 € überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **unerheblich**:

1. bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,
2. bei der Umschuldung von Krediten,
3. bei inneren Verrechnungen,
4. wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,
5. wenn sie nicht einen Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
6. über 25.000,00 €, wenn sie das Finanzkonto um nicht mehr als 25 % überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

Alle **erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Brakel.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 ist

aufgestellt

gem. § 80 Abs. 1 GO



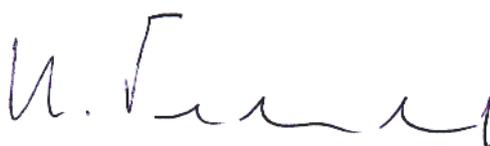
(Schlenhardt)

Kämmerer

bestätigt

gem. § 80 Abs. 1 GO

geändert durch die Beschlussfassung des Rates vom 24.03.2022



(Temme)

Bürgermeister